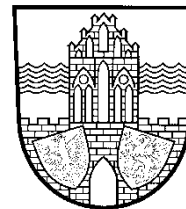


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: 53
Bearbeiter: Dr. Michaela Hofmann
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl: 03984-701153
Telefax:
E-Mail: Dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	09.11.2020		18.11.2020

Ihre Anfrage – Quarantäne wegen COVID-19-Virus DS-Nr.: AF/238/2020

Sehr geehrter Herr Weide,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen wurden seit März dieses Jahres vom Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark in häusliche Quarantäne geschickt?

Antwort:

Für 3.920 Personen wurde mit Stand 18.11.2020 eine häusliche Absonderung angeordnet.

Frage 2:

Konnte das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark auch in allen Fällen begründen, warum und weshalb eine Anordnung für eine Quarantäne ausgesprochen worden ist? Wenn nein, warum wurde die Anordnung trotzdem durchgesetzt, obwohl der Verdacht einer möglichen Infizierung mit dem COVID-19-Virus nicht begründet werden konnte?

Antwort:

In allen Fällen war die Absonderung gemäß der Vorgaben des Robert-Koch-Institutes zu begründen.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage 3:

In wie vielen Fällen wurde nur aufgrund eines Verdachtes eine Quarantäne angeordnet?

Antwort:

Bei 3.520 Personen wurde aufgrund eines Ansteckungsverdachtes eine Absonderung angeordnet. Hierbei handelte es sich um enge Kontaktpersonen zu erkrankten bzw. positiv getesteten Personen sowie um Reiserückkehrer aus Risikogebieten gemäß RKI-Vorgabe.

Frage 4:

Hat das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark auch allen betroffenen Personen, wo eine häusliche Quarantäne angeordnet worden ist, darüber aufgeklärt, dass die Anordnung auf freiwillige Basis besteht in die häusliche Quarantäne zu gehen, da die Anordnung zur Quarantäne ohne richterlichen Beschluss nicht durchsetzbar ist? Wenn nein, warum wurden die betroffenen Personen darüber nicht aufgeklärt?

Antwort:

Wird durch das Gesundheitsamt eine Absonderung (Quarantäne für Ansteckungsverdächtige, Isolation für Infizierte und Erkrankte mit Infektion) angeordnet, ist den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Frage 5:

In wie vielen Fällen musste bisher ein richterlicher Beschluss eingeholt werden, um eine Quarantäne Anordnung durchzusetzen?

Antwort:

In keinem Falle war ein richterlicher Beschluss notwendig. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden in neun Fällen am 13.11.2020 Widersprüche gegen per Allgemeinverfügung angeordnete Absonderungen abgewiesen. Die angeordneten Maßnahmen hielten auch gerichtlicher Prüfung stand.

Frage 6:

Wie viele Personen haben bisher gegen eine Quarantäne Anordnung verstoßen?

Antwort:

Dazu sind dem Gesundheitsamt keine genauen Zahlen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter